

Teil II/01 Rahmenvertrag zur Reise-Krankenversicherung 101-7021-0165

Versicherer:

Generali Versicherung AG
Landskroningasse 1-3, 1010 Wien

Versicherungsnehmer:

Österreichische Bundes-Sportorganisation,
1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12

Versicherte Personen – Beginn/Ende des Versicherungsschutzes

Sportler, Funktionäre, Trainer, Betreuer und Reisebegleiter mit:

- ständigem Wohnsitz in Österreich für die Dauer eines Aufenthaltes im Ausland (weltweit)
- ständigem Wohnsitz im Ausland während eines begrenzten Aufenthaltes in Österreich für Wettkämpfe, Trainingslager, Austauschprogramme, etc.

Die zu versichernden Personen werden von den Vereinen oder Verbänden zur Versicherung angemeldet. Es wird ein Versichertenverzeichnis erstellt, das Namen, Geburtsdaten, Beginn und Ende der Reise (Versicherungszeit) enthält.

1. Gegenstand der Versicherung, Geltungsbereich, Art und Umfang der Versicherungsleistungen

- (1) Die Generali Versicherung AG erstattet im Rahmen der Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen je nach am Antrag angekreuzter Versicherungssumme bis zu einem Betrag von **€ 25.000,00** bzw. **€ 50.000,00** die nachgewiesenen Kosten, die dem Versicherten im Zusammenhang mit einer akuten Erkrankung oder einem Unfall entstehen, sofern nicht aus einer gesetzlichen oder anderen Versicherung Versicherungsschutz besteht.
- (2) Als Kosten im Sinne des Abs. (1) sind zu verstehen:
 - a) Kosten stationärer Behandlung in Spitälern und Sanatorien, Kosten des Transportes in die nächstgelegene Krankenanstalt und zurück, Arztkosten für Behandlung außerhalb einer Krankenanstalt und die Kosten ärztlich verordneter Heilmittel.
 - b) Mehrkosten für die Rückreise bis **€ 2.500,00** infolge eines Unfalles (z.B. Verfall einer Fahrkarte, notwendige Benützung eines Krankenwagens oder des Flugzeuges).
- (3) Die Generali Versicherung AG erstattet weiters bis zu einem Betrag von insgesamt **€ 50.000,00** die Kosten eines medizinisch begründeten und ärztlich angeordneten Rücktransportes mittels

Rettungsflugzeuges durch eine hierfür eingerichtete Organisation (z.B. Tyrolean Air Ambulance) nach Österreich.

(4) Transport

Über die Notwendigkeit der Durchführung von Nottransporten lt. Abs. (3) sowie über die zum Einsatz gelangenden Mitteln, entscheidet die durchführende Organisation unter Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte selbständig. Der Versicherer verpflichtet sich nach Bekanntwerden von Notsituationen und nach Prüfung der Sachlage umgehend eine Kostenzusage zu erteilen, um den raschen Einsatz der durchführenden Organisation zu ermöglichen.

(5) Die Kosten des Rücktransportes im Todesfall werden bis zu einem Betrag von **€ 10.000,00** übernommen.

(6) Dieser Versicherungsschutz gilt für Personen mit ständigem Wohnsitz in Österreich während eines Aufenthaltes im Ausland und für Personen mit ständigem Wohnsitz im Ausland während eines Aufenthaltes in Österreich.

(7) Die oben angeführten Versicherungssummen gelten für die Dauer des gesamten Auslandsaufenthaltes.

(8) Die Leistungen werden in Euro erbracht, für die Währungsumrechnung gilt der Devisenmittelkurs der Wiener Börse zum Zeitpunkt der Abreise des Versicherten.

2 Beginn und Umfang der Leistungspflicht

(1) Die Leistungspflicht beginnt mit Antritt der Reise mittels PKW, Bahn, Schiff oder Flugzeug, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt und nicht vor dem Überschreiten der Grenze von und nach Österreich.

(2) Die Leistungspflicht der Gesellschaft erstreckt sich auf die Dauer des Aufenthaltes im Geltungsbereich bis zur vereinbarten Höchstdauer. Besteht durch Unfallfolgen oder Krankheit Transportunfähigkeit, so gilt die Leistungspflicht bis zur Wiedererlangung der Transportfähigkeit. Die Versicherungssumme gilt für die Dauer des gesamten Auslandsaufenthaltes.

3 Sachliche Begrenzungen der Leistungspflicht

(1) Nicht erstattet werden Kosten der Inanspruchnahme ortsgebundener Heilvorkommen (Kuren), einer konservierenden oder prothetischen Zahnbehandlung oder der Beistellung von Heilbehelfen (z.B. Brillen, Mieder, Prothesen).

(2) Nicht erstattet werden ferner Kosten der Behandlung von chronischen Erkrankungen und deren Folgen oder Unfallfolgen, die in den letzten zwölf Monaten vor Versicherungsbeginn behandelt wurden oder aufgetreten sind, von Entbindungen, Fehlgeburten, Schwangerschaftsunterbrechungen und Neubildungen.

- (3) Krankheiten und Unfälle (sowie deren Folgen), die durch Kriegsereignisse oder durch aktive Beteiligung an Unruhen entstehen, begründen keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen. Ebenso besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen, wenn der Versicherte sich die Krankheit vorsätzlich, bei Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung, die Vorsatz voraussetzt oder durch missbräuchlichen Genuss von Alkohol oder Suchtgiften (Morphium, Kokain usw.) zugezogen hat, sowie bei einem Selbstmordversuch bzw. Selbstmord.

4 Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche auf Leistungen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise durch Vorlage der quittierten Originalrechnungen bzw. sonstiger zum Nachweis der Mehrkosten der Rückreise geeigneter Belege und des Nachweises über den Abschluss der Versicherung geltend zu machen.

Die Arzt- und Krankenhausrechnungen müssen den Namen und die Geburtsdaten des Versicherten, die Krankheitsbezeichnung und die Art der Behandlung enthalten.

Die Rechnungen und Belege müssen in deutscher, englischer, italienischer oder französischer Sprache ausgestellt sein. Soweit dies nicht der Fall ist, werden die Kosten der Übersetzung in Anrechnung gebracht.

Alle Unterlagen gehen in das Eigentum der **Generali Versicherung AG** über.

Die Leistung des Versicherers ist mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

5 Ansprüche gegen Dritte

Besteht Anspruch auf Kostenersatz auch gegen Dritte, so ist die Gesellschaft berechtigt, diesen auf ihre Leistungen anzurechnen, soweit die Summe aller Ansprüche die tatsächlichen Kosten übersteigt.

Die versicherten Personen ermächtigen die Gesellschaft alle für erforderlich erachteten Auskünfte bei Dritten einzuholen und entbinden diese von ihrer Schweigepflicht.

6 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag ist der Sitz der **Generali Versicherung AG** in Wien.

7 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Republik Österreich.

8 Prämie

Die Prämie beträgt pro Person und Tag

€ 3,63 inkl. Versicherungssteuer für **€ 25.000,00** Versicherungssumme gem. Pkt. 1 bzw.

€ 5,73 inkl. Versicherungssteuer für **€ 50.000,00** Versicherungssumme gem. Pkt. 1

Prämienschuldner ist der anmeldende Verein oder Verband. Falls ein Verein oder Verband die Prämie nicht einzahlt, ist die Bundes-Sportorganisation für die Zahlung nicht haftbar zu machen.

Es sind derartig geordnete Aufzeichnungen zu führen, dass hieraus stets die der Prämienberechnung zugrundeliegenden Daten ersichtlich sind. Es wird vereinbart, dass der Versicherer das Recht hat, jederzeit in die Unterlagen über die Reisebewegung der Versicherten Einsicht zu nehmen.